

2. Änderungsvereinbarung

zum Pachtvertrag vom 21.06.2007/26.06./27.06.2007

in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 18.08.2020/03.09.2020

zwischen

Landkreis Göttingen,
vertreten durch den Landrat Marcel Riethig,

- nachfolgend „Verpächter“ genannt -

und dem

dem Abfallzweckverband Südniedersachsen,
vertreten durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung Jörg Richert und
den Verbandsgeschäftsführer Markus Rybarczyk,

- nachfolgend „Pächter“ genannt -

I.

Der Pachtvertrag vom 21.06.2007/26.06./27.06.2007 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 18.08.2020/03.09.2020 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Entschädigung

- (1) Für die Nutzung und Bebauung der in Anlage 1 gekennzeichneten Teilfläche erhält der Verpächter eine jährliche Entschädigung (Pachtzins) in Höhe von 0,40 Euro pro Quadratmeter, mithin 4.000,00 Euro pro Jahr. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass auf die Entschädigung nach Satz 1 die gesetzliche Umsatzsteuer nicht zu entrichten ist. Sollte sich herausstellen, dass eine Umsatzsteuerpflicht dennoch besteht, verpflichtet sich der Pächter, diese dem Verpächter zu erstatten.*
- (2) Für die Mitnutzung der Deponieeinrichtungen sowie die Durchführung des Umschlages erhält der Verpächter eine*

Entschädigung in Euro je angeliefertes Mg Abfall. Der Verpächter ermittelt die Entschädigung nach Satz 1 auf Grundlage einer jährlichen Kalkulation seiner Selbstkosten in entsprechender Anwendung des § 12 Niedersächsisches Abfallgesetz und § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz. Der Verpächter erhebt auf die nach Satz 1 ermittelte Entschädigung die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Höhe der Entschädigung für das folgende Kalenderjahr teilt der Verpächter dem Pächter jeweils zum 15.06. des Vorjahres mit.

- (3) Der Verpächter stellt die Entschädigung nach Absatz 1 jährlich zum 30.06., die Entschädigung nach Absatz 2 monatlich auf Grundlage der angelieferten Abfallmenge in Rechnung. Grundlage der Ermittlung der Abfallmenge ist die Verwiegung beim Pächter in Deiderode. Die jeweilige Entschädigung ist 14 Tage nach Zugang der Abrechnung beim Pächter fällig.*
- (4) Nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt der Verpächter für die Entschädigung nach Absatz 2 eine Nachkalkulation nach den kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen. Der Verpächter gleicht Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen mit der auf ihre Feststellung folgenden Rechnungslegung, spätestens aber bis zum 15.03. des Jahres aus.*
- (5) Die jeweiligen Entschädigungen enthalten nicht die Kosten behördlicher oder behördlicherseits angeforderter Überwachung, externer Überprüfung und Wartung (z. B. Feuerlöscheinrichtungen, elektrische Betriebsmittel), von Verschleißteilen und Verbrauchsmitteln, der Instandsetzung oder erforderlicher Investitionen im Zusammenhang mit der vom Pächter errichteten Abfallumschlagstation. Diese Kosten trägt der Pächter. Hiervon ausgenommen sind die zum Umschlag eingesetzten technischen Geräte des Verpächters.“*

II.

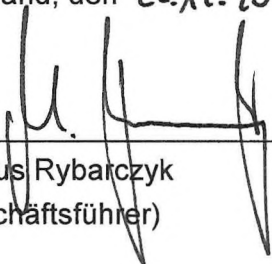
Diese 2. Änderungsvereinbarung zum Pachtvertrag vom 21.06.2007/26.06./27.06.2007 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 18.08.2020/03.09.2020 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Abfallzweckverband Südniedersachsen

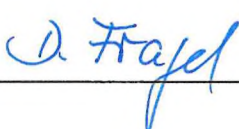
Landkreis Göttingen

Friedland, den 22.12.2022

Göttingen, den 11.1.2023



Markus Rybarczyk
(Geschäftsführer)



Abfallzweckverband Südniedersachsen

Friedland, den 28. Dez. 2022



Jörg Richert
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)





R=3584106,6 H=5725945,2

Gemarkung: Hattorf am Harz

Flurstück: 036370-041-00120/000

Maßstab: 1:2000

Datum: 08.11.2006